



Das Lebensministerium



## LfULG-Kolloquium zu BVT/Stand der Technik

Immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von  
Abfallbehandlungsanlagen

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Vortragsinhalt

- Einführung
- genehmigungsrechtlicher Rahmen für Abfallbehandlungsanlagen
  - gesetzliche Grundlagen
  - 4. BImSchV, spezielle sächsische Regelungen
  - Genehmigungsverfahren
- materielle Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen
  - TA Luft / BVT
  - 17. BImSchV, 30. BImSchV
- Ausblick - Umweltgesetzbuch



## Genehmigungsrechtlicher Rahmen

- maßgebend Bundes-Immissionsschutzgesetz -  
Ausnahmen bei „kleineren“ Anlagen oder  
Planfeststellungsverfahren
- 4. BImSchV → Genehmigungsbedürftigkeit
- Abfallbehandlung:
  - thermische Behandlung → Ziffern 8.1, 8.2, 8.3
  - biologische Behandlung → Ziffern 8.5, 8.6, 8.7
  - Sonderfälle chemische/physikalisch-chemische  
Behandlung → Ziffern 8.8, 8.10, 8.11
  - sonstige → 8.9, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15
- Änderung BImSchG und 4. BImSchV zum 30.10.2007

# Gegenüberstellung der Änderungen 4. BImSchV

## Ziffer 8.1 Spalte 1

- |   |  |
|---|--|
| <p>a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren;</p> <p>b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr</p> | <p>a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, <u>gefährlicher Abfälle</u> oder Deponiegas .... Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren;</p> <p>b) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, <u>nicht gefährlicher Abfälle</u> oder Deponiegas .....Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einem <u>Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde oder einem Verbrauch an Deponiegas von mehr als 1.000 Kubikmetern pro Stunde</u>;</p> |
|---|--|



# Gegenüberstellung der Änderungen 4. BImSchV

## Ziffer 8.1 Spalte 2

- |  |   |
|--|---|
| a) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen   | a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, nicht gefährlicher Abfälle oder Deponiegas.... Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einem <u>Abfalleinsatz von bis zu 3 Tonnen pro Stunde oder einem Verbrauch an Deponiegas von bis zu 1.000 Kubikmetern pro Stunde</u> ; |
| b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung <u>bis weniger als 1 Megawatt</u> | b) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, <u>ausgenommen Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind</u> ;   |
|  | c) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung <u>von weniger als 50 Megawatt</u>   |



## Sammelstellen Elektroaltgeräte - Ziffer 8.12

- BR-Initiative NRW 2004 - Sammelstellen nach § 9 ElektroG bleiben genehmigungsfrei
- Erlass Sachsen 2005 - Sammelstellen genehmigungsfrei, da Teil eines gesetzlich geregelten Sammelvorganges
- Änderung BImSchG zum 30.10.2007 (Umsetzung BR-Initiative), Regelung nicht aufgenommen, da im Widerspruch zu Abfallrahmenrichtlinie
- Erlass Sachsen 2008 - Sammelstellen bedürfen der Genehmigung, sofern Schwellenwerte der Ziffer 8.12 überschritten werden



# Anlagen zur Behandlung von festen und flüssigen Abfällen zur Herstellung flüssiger Kraft-/Brennstoffe

---

- katalytische-drucklose Verölung (KDV), Clyvia-Verfahren u. ä.
- übliche Verwaltungspraxis → Einstufung in Ziff. 8.1 Sp. 1 des Anh. der 4. BImSchV , da ein thermisches Verfahren angenommen wurde
- dies bedeutete insbesondere für kleinere Anlagen, die mit nicht gefährlichen Abfällen betrieben wurden, ein aufwendiges Genehmigungsverfahren
- eine Neubewertung der Verfahren 2007 führte dazu, dass jetzt die chemische Komponente des Verfahrens maßgebend ist
- für Sachsen gilt daher eine Einstufung in die Ziff. 8.8 des Anh. der 4. BImSchV



# Genehmigungsverfahren

## 9. BImSchV / UVPG

- Antragsstellung
  - Antragskonferenz
  - bei UVP-Pflicht Scoping-Termin mit der Antragskonferenz
  - Fristen beginnen mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- **Auslegung**
  - **Prüfung durch die Behörden**
  - **Einwendungen**
- **Erörterung**
  - **Änderung BImSchG und 9. BImSchV zum 30.10.2007**
  - **Durchführung im Ermessen der Behörde**
- Genehmigung, ggf. öffentliche Bekanntmachung

Verfahren  
mit Öffent-  
lichkeitsbe-  
teiligung





## Zuständigkeiten

- mit der Verwaltungsreform wesentliche Änderung der Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren
- Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungshandlungen sind fast ausschließlich in der Zuständigkeit der Landratsämter bzw. Kreisfreien Städte
- Ausnahmen könnten sich für Anlagen ergeben, die unter die Störfall-Verordnung fallen (Betriebsbereiche)
- dies gilt insbesondere dann, wenn gefährliche Abfälle in größeren Mengen behandelt/gelagert werden
- in diesen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den Landesdirektionen



## Materielle Anforderungen

- TA Luft - Verwaltungsvorschrift → Stand der Technik in Form allgemeiner (Ziff. 5.2) und konkreter Anforderungen (Ziff. 5.4.8) an Abfallbehandlungsanlagen, entsprechend Nomenklatur des Anh. zur 4. BImSchV - Anforderungen müssen mittels Genehmigung/Anordnung umgesetzt werden
- anders 17. BImSchV- Rechtsverordnung → Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen und
- 30. BImSchV - Rechtsverordnung → Anforderungen an Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- bei Überschneidungen sind die Anforderungen der Rechtsverordnungen vorrangig gegenüber denen der TA Luft



## Stand der Technik - Verhältnis BVT - TA Luft

- TA Luft beinhaltet BVT-Merkblätter mit Stand 2002
- BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ wurde 2006 veröffentlicht
- eine Übertragung des Standes der Technik BVT - „Abfallbehandlung“ auf neue oder vorhandene Abfallbehandlungsanlagen ist jedoch nur wie folgt möglich:
  1. Soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält, sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter herangezogen werden.
  2. Ein vom BMU i. S. von § 51 BImSchG eingerichteter Ausschuss hat einen gegenüber der TA Luft weiterentwickelten Stand der Technik ermittelt und das BMU hat dies entsprechend bekannt gemacht.



## Stand der Technik - Verhältnis BVT - TA Luft

- Danach haben die zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen diesen (BVT) Stand der Technik zu berücksichtigen.
- Im Moment sind jedoch keine gravierenden Abweichungen zu erkennen, sodass aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf besteht.
- Dies zeigt auch, dass Deutschland den europaweiten Stand der Technik mitbestimmt.



## Ausblick - Umweltgesetzbuch

- bisher noch kein Kabinettsbeschluss
- eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode wird daher immer fraglicher
- wesentlichster Bestandteil ist die IVG - integrierte Vorhabensgenehmigung → wasserrechtliche Entscheidungen mit eingebunden
- Vorhabenverordnung - vereint Anhänge der 4. BImSchV, UVPG und TEHG
- Änderungen im Bereich der Abfallbehandlungsanlagen eher unbedeutend
- 8.6.3 - bei Einsatz von Gülle in Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionsleistung an Gas, die einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr entspricht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

